

055 4

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 140/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margit E [REDACTED] geb. R [REDACTED],
R [REDACTED] L [REDACTED] 4, J [REDACTED]/I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Marz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 19. Januar 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 18. August 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen,
die Klägerin habe innerhalb der Endfrist des Art. VIII BEG-
SchlußG (31. Dezember 1969) keinen rechtswirksamen Antrag
auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 165 BEG gestellt.
Die in den Verwaltungsakten befindlichen Anträge der URO
vom 17. Dezember 1965 und vom 15. November/22. Dezember 1969
sind rechtlich wirkungslos, weil die URO die Klägerin nach
den Feststellungen des Berufungsgerichts zu dieser Zeit nicht
mehr vertreten hat. Ein Antrag durch einen vollmachtlosen
Vertreter wahrt die Frist des Art. VIII BEG-SchlußG nur dann,
wenn der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter den Antrag

- 3 -

bis spätestens 31. Dezember 1969 genehmigt hat (BGH Rzw 1976, 108 mit Hinweis auf BGH Rzw 1969, 503). Dies ist ausweislich der Verwaltungsakten nicht geschehen und wird auch von der Klägerin nicht behauptet.

Auf die Frage der unzureichenden Substantiierung gemäß § 190 a BGG kommt es bei dieser Sach- und Rechtslage nicht mehr an.

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)